



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Oktober 2013 (30.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0288 (COD)**

**7480/6/13
REV 6**

**ENER 92
ENV 210
ENT 80
TRANS 115
AGRI 175
POLGEN 38
CODEC 581**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 15189/12 ENV 789 ENER 417 ENT 257 TRANS 346 AGRI 686 POLGEN 170
CODEC 2432 + ADD 1-2

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und
Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der
Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (**erste Lesung**)

Unter Berücksichtigung der Standpunkte und Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz zu einigen Elementen der vorgeschlagenen Richtlinie neue oder geänderte Vorschläge in den Text eingearbeitet; der überarbeitete Wortlaut ist in der Anlage wiedergegeben.

Neue Änderungen am Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet, Streichungen durch **[...]**. Früher vorgeschlagene Änderungen sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Bei der weiteren Überarbeitung des Textes muss auf eine allgemeine Kohärenz des Wortlauts geachtet werden, etwa im Zusammenhang mit den (hier ausgeklammerten) Erwägungsgründen und den verfahrensbezogenen Artikeln.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und
zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus
erneuerbaren Quellen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 **und auf** Artikel 114 in Bezug auf Artikel 1 Absätze 2 bis 9 und Artikel 2
Absätze 5 bis 7 dieser Richtlinie,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[Erwägungsgründe ausgeklammert]

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹ ABl. C **198 vom 10.7.2013, S. 56.**

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 98/70/EG

Die Richtlinie 98/70/EG wird wie folgt geändert:

-1. In Artikel 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

"10. "Pflanzen mit hohem Stärkegehalt" Pflanzen, unter die überwiegend Getreide (ungeachtet ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze, wie bei Grünmais), Knollen- und Wurzelfrüchte (wie Kartoffeln, Topinambur, Süßkartoffeln, Maniok und Yamswurzeln) sowie Knollengemüse (wie Taro und Cocoyam) fallen."

1. Artikel 7a wird wie folgt geändert:

(a)³ [...] Absatz 5 [...] erhält [...] folgende Fassung:

"5. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 11 Absatz 4, um Folgendes festzulegen:

(a) **das Verfahren zur Berechnung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen von Kraftstoffen, mit Ausnahme von Biokraftstoffen, und von anderen Energieträgern;**

(b) **das Verfahren, nach dem vor dem 1. Januar 2011 auf der Grundlage der Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit aus fossilen Kraftstoffen im Jahr 2010 für die Zwecke des Absatzes 2 der Basiswert für Kraftstoffe festgelegt wird;**

(c) **Vorschriften zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Vorgehens bei der Anwendung des Absatzes 4 durch die Mitgliedstaaten;**

(d) **das Verfahren zur Berechnung des Beitrags von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb, das mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG vereinbar ist."**

³ Korrektur auf Ebene der Rechts- und Sprachsachverständigen: Die Reihenfolge der Buchstaben a und b wurde geändert.

(b) Folgender Absatz [...] wird angefügt:

"6. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kraftstoffanbieter [...]** der von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Behörde vor dem 31. März jeden Jahres die Biokraftstoff-Herstellungswege, Mengen und Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit, einschließlich der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen in Anhang V, melden. Die Mitgliedstaaten melden diese Daten der Kommission."

2. Artikel 7b wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt wird, muss bei Biokraftstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die den Betrieb nach dem 1. Juli 2014 aufnehmen, mindestens 60 % betragen. Eine Anlage ist "in Betrieb", wenn die physische Herstellung von Biokraftstoffen erfolgt ist.

Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt im Fall von Anlagen, die am 1. Juli 2014 oder davor in Betrieb waren, dass die Biokraftstoffe bis zum 31. Dezember 2017 eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens 35 % und ab dem 1. Januar 2018 von mindestens 50 % erzielen müssen.

Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen wird im Einklang mit Artikel 7d Absatz 1 berechnet."

(b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Kriterien und geografischen Gebiete zwecks Bestimmung, welches Grünland unter diese Bestimmung fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 4 erlassen."

2a. Artikel 7c wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 4 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

"Der Kommission wird jährlich ein Bericht über gemäß diesem Artikel anerkannte freiwillige Regelungen zu folgenden Punkten vorgelegt:

- **Unabhängigkeit, Verfahren und Häufigkeit der Prüfungen, sowohl bezogen auf die Dokumentation der Regelung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Regelung durch die Kommission als auch im Vergleich zu den bewährten Verfahren der Branche;**
- **Verfügbarkeit, Erfahrung und Transparenz bei der Anwendung von Methoden zur Ermittlung und Bewältigung von Fällen der Nichteinhaltung, unter besonderer Berücksichtigung von Fällen eines tatsächlichen/behaupteten schwerwiegenden Fehlverhaltens von Mitgliedern der Regelung;**
- **Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Zugänglichkeit der Regelung, die Verfügbarkeit von Übersetzungen in die Amtssprachen der Länder und Regionen, aus denen die Rohstoffe kommen, die Zugänglichkeit einer Liste der zertifizierten Akteure und der damit verbundenen Bescheinigungen und die Zugänglichkeit der Prüfberichte;**
- **Beteiligung der Interessenträger, insbesondere Konsultation von indigenen und lokalen Gemeinschaften während der Erstellung und Überarbeitung der Regelung sowie während Prüfungen;**
- **allgemeine Tragfähigkeit der Regelung, insbesondere angesichts von Vorschriften zur Akkreditierung, Qualifizierung und Unabhängigkeit der Prüfer und der einschlägigen Gremien der Regelung;**
- **Markteinführung der Regelung, Menge der zertifizierten Rohstoffe und Biokraftstoffe, nach Ursprungsland und Art, Anzahl der Teilnehmer;**
- **Leichtigkeit und Wirksamkeit der Umsetzung eines Systems zur Nachverfolgung der Einhaltung der den Mitgliedern der Regelung auferlegten Nachhaltigkeitskriterien, wobei dieses System als Mittel zur Vermeidung betrügerischen Handelns dienen soll."**

3. Artikel 7d wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"3. Die typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen können der Kommission im Fall der Mitgliedstaaten in den in Artikel 7d Absatz 2 genannten Berichten und **im Fall von Gebieten außerhalb der Union** in gleichwertigen, **von zuständigen Stellen erstellten** Berichten übermittelt werden.

4. Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt, der gemäß dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen wird, beschließen, dass die Berichte, auf die in Absatz 3 Bezug genommen wird, für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 2 präzise Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen enthalten, die auf den Anbau von in diesen Gebieten typischerweise hergestellten Rohstoffen für Biokraftstoffe zurückgehen.

5. Die Kommission berichtet spätestens am 31. Dezember 2012 und anschließend alle zwei Jahre über die geschätzten typischen Werte und die Standardwerte in Anhang IV Teil B und Teil E, wobei sie die Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor und der Verarbeitung besonders berücksichtigt.

Sollte aus diesen Berichten hervorgehen, dass die geschätzten typischen Werte und Standardwerte in Anhang IV Teil B und Teil E auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden müssten, legt die Kommission einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor."

6. [...]

(b) Absatz 7 [...] erhält folgende Fassung:

"7. Die Kommission **überprüft** Anhang IV **regelmäßig im Hinblick auf** die Hinzufügung – **sofern gerechtfertigt** – von Werten für weitere Biokraftstoff-Herstellungswege für die gleichen oder andere Rohstoffe. **Bei dieser Überprüfung wird auch** die Änderung der Verfahren nach Teil C **in Erwägung gezogen, insbesondere mit Blick auf Folgendes:**

- **die Methode zur Berücksichtigung von Abfällen und Reststoffen,**
- **die Methode zur Berücksichtigung der Nebenprodukte,**
- **die Methode zur Berücksichtigung der Kraft-Wärme-Kopplung und**
- **den Status, der Ernterückständen als Nebenprodukten gegeben wird.**

Die Standardwerte für Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl werden so bald wie möglich überprüft. Falls aus der Überprüfung durch die Kommission hervorgeht, dass Anhang IV geändert werden sollte, legt die Kommission einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor."

(c) **Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

"Falls dies zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Anhang IV Teil C Nummer 9 erforderlich ist, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte mit genauen technischen Spezifikationen und Definitionen erlassen."

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 in Bezug auf Otto- und Dieselmotorkraftstoffe anhand der in **Anhang I bzw. Anhang II** genannten analytischen Verfahren."

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Mitgliedstaaten legen jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die nationalen Kraftstoffqualitätsdaten für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Die Kommission legt ein einheitliches Muster für die Zusammenfassung der nationalen Informationen über die Kraftstoffqualität in einem Durchführungsrechtsakt fest, der gemäß dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen wird. Der erste Bericht ist bis zum 30. Juni 2002 vorzulegen. Ab dem 1. Januar 2004 muss das Format dieses Berichts mit dem in der entsprechenden Europäischen Norm beschriebenen Format im Einklang stehen. Zusätzlich erstatten die Mitgliedstaaten Bericht über das Gesamtvolumen des in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebrachten Otto- und Dieselmotorkraftstoffs sowie über das Volumen des in Verkehr gebrachten unverbleiten Otto- und Dieselmotorkraftstoffs mit einem Schwefelhöchstgehalt von 10 mg/kg. Die Mitgliedstaaten erstatten ferner jährlich Bericht darüber, inwieweit Otto- und Dieselmotorkraftstoffe mit einem Schwefelhöchstgehalt von 10 mg/kg, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, auf einer angemessen ausgewogenen geografischen Grundlage verfügbar sind."

5. Artikel 8a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Das Europäische Parlament und der Rat können auf Vorschlag der Kommission den Grenzwert für den MMT-Gehalt in Kraftstoffen nach Absatz 2 anhand der Ergebnisse der Bewertung, die mit Hilfe der in Absatz 1 genannten Testmethode durchgeführt wird, neu festsetzen."

6. Artikel 10 **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 10a zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die zulässigen Analysemethoden im Hinblick auf Kohärenz mit etwaigen Überarbeitungen der in Anhang I oder II genannten europäischen Normen anzupassen. Die Kommission wird ferner ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 10a zu erlassen, um die zulässigen Dampfdruckabweichungen in kPa für den Ethanolgehalt von Ottokraftstoff gemäß Anhang III innerhalb der in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 festgesetzten Grenzen anzupassen."

7. **Folgender Artikel 10a wird eingefügt:**

"Artikel 10a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die in Artikel 10 Absatz 1 genannte Befugnisübertragung wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.

3. Die in Artikel 10 Absatz 1 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

8. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung."

9. Die Anhänge werden gemäß Anhang I dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2009/28/EG

Die Richtlinie 2009/28/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

"p) "Abfall" Abfall im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien⁴. Stoffe, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen, fallen nicht unter diese Kategorie;

⁴ ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3.

q) "Pflanzen mit hohem Stärkegehalt" Pflanzen, unter die überwiegend Getreide (ungeachtet ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze, wie bei Grünmais), Knollen- und Wurzelfrüchte (wie Kartoffeln, Topinambur, Süßkartoffeln, Maniok und Yamswurzeln) sowie Knollengemüse (wie Taro und Cocoyam) fallen;

r) "zellulosehaltiges Non-Food-Material" Material wie u.a. Reststoffe von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen (z.B. Getreide- und Maisstroh, Spelzen und Hülsen), Energiegräser mit niedrigem Stärkegehalt (z.B. Rutenhirse, Miscanthus, Pfahlrohr), industrielle Rückstände (u.a. von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Proteinen) sowie Material aus Bioabfall. Diese Rohstoffe bestehen überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose und haben einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material;

s) "lignozellulosehaltiges Material" Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, wie Primär-, Sekundär- und Tertiärwald, hölzerne Energiepflanzen sowie Rückstände und [...] Abfälle aus der Holz- und Forstwirtschaft. [...]"

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verbindliche nationale Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen".

(b) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz [...] angefügt:

"Zur Einhaltung des in Unterabsatz 1 genannten Ziels darf der maximale gemeinsame Beitrag von Biokraftstoffen und flüssigen Biokraftstoffen, die aus Getreide und sonstigen Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, nicht die Energiemenge übersteigen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d festgelegten Höchstbeitrag entspricht."

(c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(i) Unter Buchstabe b wird der folgende Satz hinzugefügt:

"Dieser Buchstabe gilt unbeschadet des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe d;"

(ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"bei der Berechnung des Beitrags von Elektrizität, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in allen Arten von Fahrzeugen mit Elektroantrieb für die Zwecke der Buchstaben a und b verbraucht wird, haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen dem durchschnittlichen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der Gemeinschaft und dem Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet, gemessen zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Elektrizitätsmenge, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und im elektrifizierten Schienenverkehr verbraucht wird, dieser Verbrauch als der 2,5-fache Energiegehalt der zugeführten Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen angesetzt. Bei der Berechnung der Elektrizitätsmenge, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb gemäß Buchstabe b verbraucht wird, wird dieser Verbrauch als der 5-fache Energiegehalt der zugeführten Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen angesetzt;"

(iii) Folgender Buchstabe [...] wird angefügt:

"(d) bei der Berechnung der Biokraftstoffe im Zähler beträgt der Anteil von Energie aus Biokraftstoffen, die aus Getreide und sonstigen Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, höchstens 7 % [...] des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor im Jahr 2020."

(iv) Die folgenden Buchstaben [...] werden angefügt:

"(e) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass mindestens 1 % des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen bei allen Verkehrsträgern gemäß Unterabsatz 1 im Jahr 2020 durch Biokraftstoffe gedeckt wird, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen und Kraftstoffen hergestellt werden;

(f) Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX [...] aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, werden mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt ⁵."

[...]

[...]

(d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

"5. Um das Risiko möglichst gering zu halten, dass Einzelladungen mehr als einmal in der EU geltend gemacht werden, bemühen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission um einen Ausbau der Zusammenarbeit der nationalen Systeme untereinander sowie zwischen den nationalen Systemen und den gemäß Artikel 18 eingerichteten freiwilligen Regelungen sowie gegebenenfalls auch des Datenaustausches. Um zu verhindern, dass Material absichtlich verändert oder entsorgt wird, um unter Anhang IX Teil B zu fallen, treiben die Mitgliedstaaten die Entwicklung und Verwendung von Systemen voran, mit denen Rohstoffe und die daraus hergestellten Biokraftstoffe über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg ermittelt und rückverfolgt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wenn Betrug festgestellt wird."

⁵

Der Vorsitz schlägt vor, folgenden neuen Erwägungsgrund 7a einzufügen:
"Die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG trägt dazu bei, die EU dem Ziel einer "Recycling-Gesellschaft" näher zu bringen, indem die Erzeugung von Abfall vermieden und Abfall als Ressource verwendet wird. In der Abfallhierarchie wird generell eine Prioritätenfolge dessen festgelegt, was in Abfallrecht und Abfallpolitik insgesamt die beste Option hinsichtlich des Umweltschutzes ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Verwendung von Recyclingmaterialien im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem Ziel der Schaffung einer Recyclinggesellschaft fördern und die Deponierung oder Verbrennung solcher Recyclingmaterialien nach Möglichkeit nicht unterstützen. Einige der Rohstoffe, bei denen eine geringe Gefahr der indirekten Landnutzungsänderung besteht und die nicht aus Getreide und Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, können als Abfälle eingestuft werden. Sie können trotzdem für andere Zwecke verwendet werden, die in der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG eine höhere Priorität als energetische Verwertung darstellen würden. Die Mitgliedstaaten sollten daher bei Anreizmaßnahmen für die Förderung von Biokraftstoffen, bei denen eine geringe Gefahr der indirekten Landnutzungsänderung besteht, oder bei Maßnahmen zur Minimierung der Anreize zum Betrug im Zusammenhang mit der Erzeugung dieser Biokraftstoffe dem Grundsatz der Abfallhierarchie gebührend Aufmerksamkeit schenken, damit die Anreize zur Verwendung von Abfällen, Nebenprodukten und Reststoffen als Biokraftstoff-Rohstoffe nicht den Bemühungen zur Verringerung von Abfällen, zur Steigerung des Recycling und zur effizienten und nachhaltigen Nutzung der verfügbaren Ressourcen entgegenwirken. Die Mitgliedstaaten könnten über die Maßnahmen, die sie diesbezüglich ergreifen, Bericht erstatten."

3. [...] Artikel 5 Absatz 5 **wird gestrichen.**

[...]

4. [...] Artikel 6 **wird wie folgt geändert:**

(a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"1. Die Mitgliedstaaten können sich auf den statistischen Transfer einer bestimmten Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat einigen und diesbezüglich Vereinbarungen treffen. Die transferierte Menge wird

(a) **von der Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen subtrahiert, die bei der Bewertung der Frage, ob der den Transfer durchführende Mitgliedstaat die Anforderungen des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 4 erfüllt, berücksichtigt wird, und**

(b) **zu der Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen addiert, die bei der Bewertung der Frage, ob der den Transfer akzeptierende Mitgliedstaat die Anforderungen des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 4 erfüllt, berücksichtigt wird.**

[...]

(b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

"2. Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen bezüglich Artikel 3 Absätze 1 und 2 können für ein oder mehrere Jahre gelten. Sie müssen der Kommission spätestens drei Monate nach dem Ende jedes Jahres, in dem sie gültig sind, mitgeteilt werden. Die der Kommission übermittelten Angaben umfassen die Menge und den Preis der betreffenden Energie."

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt wird, muss bei Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die den Betrieb nach dem 1. Juli 2014 aufnehmen, mindestens 60 % betragen. Eine Anlage ist "in Betrieb", wenn die physische Herstellung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen erfolgt ist.

Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt im Fall von Anlagen, die am 1. Juli 2014 oder davor in Betrieb waren, dass die Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe bis zum 31. Dezember 2017 eine Treibhausgasemissionseinsparung von mindestens 35 % und ab dem 1. Januar 2018 von mindestens 50 % erzielen müssen.

Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen wird im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 berechnet."

(b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Kriterien und geografischen Gebiete zwecks Bestimmung, welches Grünland unter diese Bestimmung fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 25 Absatz 4 erlassen."

6. [...] Artikel 18 Absatz 4 **wird wie folgt geändert:**

(a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Regelungen, in denen Normen für die Herstellung von Biomasseerzeugnissen vorgegeben werden, genaue Daten für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 enthalten **und/oder** als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von Biokraftstoff oder flüssigem Biobrennstoff mit den in Artikel 17 Absätze 3 bis 5 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen **und/oder dass keine Materialien absichtlich geändert oder entsorgt wurden, damit die Ladung oder ein Teil davon unter Anhang IX Teil B fallen würde.** Die Kommission kann beschließen, dass diese Regelungen genaue Daten im Hinblick auf die Angaben zu Maßnahmen, die zur Erhaltung von Flächen, die in kritischen Situationen grundlegende Schutzfunktionen von Ökosystemen erfüllen (wie etwa Schutz von Wassereinzugsgebieten und Erosionsschutz), zum Schutz von Boden, Wasser und Luft, zur Sanierung von degradierten Flächen und zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit getroffen wurden, und im Hinblick auf die in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 genannten Aspekten enthalten. Die Kommission kann auch Flächen zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii anerkennen."

(b) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

"Der Kommission wird jährlich ein Bericht über gemäß diesem Artikel anerkannte freiwillige Regelungen zu folgenden Punkten vorgelegt:

- **Unabhängigkeit, Verfahren und Häufigkeit der Prüfungen, sowohl bezogen auf die Dokumentation der Regelung zum Zeitpunkt der Genehmigung der Regelung durch die Kommission als auch im Vergleich zu den bewährten Verfahren der Branche;**
- **Verfügbarkeit, Erfahrung und Transparenz bei der Anwendung von Methoden zur Ermittlung und Bewältigung von Fällen der Nichteinhaltung, mit besonderer Berücksichtigung von Fällen eines tatsächlichen/behaupteten schwerwiegenden Fehlverhaltens von Mitgliedern der Regelung;**
- **Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Zugänglichkeit der Regelung, die Verfügbarkeit von Übersetzungen in die Amtssprachen der Länder und Regionen, aus denen die Rohstoffe kommen, die Zugänglichkeit einer Liste der zertifizierten Akteure und der damit verbundenen Bescheinigungen und die Zugänglichkeit der Prüfberichte;**
- **Beteiligung der Interessenträger, insbesondere Konsultation von indigenen und lokalen Gemeinschaften während der Erstellung und Überarbeitung der Regelung sowie während Prüfungen;**
- **allgemeine Tragfähigkeit der Regelung, insbesondere angesichts von Vorschriften zur Akkreditierung, Qualifizierung und Unabhängigkeit der Prüfer und der einschlägigen Gremien der Regelung;**
- **Markteinführung der Regelung, Menge der zertifizierten Rohstoffe und Biokraftstoffe, nach Ursprungsland und Art, Anzahl der Teilnehmer;**
- **Leichtigkeit und Wirksamkeit der Umsetzung eines Systems zur Nachverfolgung der Einhaltung der den Mitgliedern der Regelung auferlegten Nachhaltigkeitskriterien, wobei dieses System als Mittel zur Vermeidung betrügerischen Handelns dienen soll.**

**Die Kommission macht die Berichte auf der in Artikel 24 genannten
Transparenzplattform zugänglich.**

Um die gegenseitige bilaterale oder multilaterale Anerkennung der Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten der Kommission ihre jeweilige einzelstaatliche Regelung mitteilen.

Ein Beschluss über die Übereinstimmung einer einzelstaatlichen Regelung mit den Bedingungen dieser Richtlinie wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 4 erlassen. Ist der Beschluss positiv, so dürfen in Übereinstimmung mit diesem Artikel erstellte Regelungen die gegenseitige Anerkennung der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats nicht verweigern." ⁶

7. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"3. Die typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen können der Kommission im Fall der Mitgliedstaaten in den in Artikel 19 Absatz 2 genannten Berichten und im Fall von Gebieten außerhalb der Union in gleichwertigen Berichten übermittelt werden.

4. Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt, der gemäß dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen wird, beschließen, dass die Berichte, auf die in Absatz 3 Bezug genommen wird, für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 präzise Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen enthalten, die auf den Anbau von in diesen Gebieten typischerweise hergestellten Rohstoffen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zurückgehen."

⁶ Folgender Erwägungsgrund wird hinzugefügt:
"Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern, sollte geklärt werden, unter welchen Bedingungen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf alle in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/28/EG erstellten Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe Anwendung findet."

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Die Kommission berichtet spätestens am 31. Dezember 2012 und anschließend alle zwei Jahre über die geschätzten typischen Werte und die Standardwerte in Anhang V Teil B und Teil E, wobei sie die Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor und der Verarbeitung besonders berücksichtigt.

Sollte aus diesen Berichten hervorgehen, dass die geschätzten typischen Werte und Standardwerte in Anhang V Teil B und Teil E auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden müssten, legt die Kommission einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor."

(c) [...]

(d) Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"7. Die Kommission überprüft Anhang V regelmäßig im Hinblick auf die Hinzufügung – sofern gerechtfertigt – von Werten für weitere Biokraftstoff-Herstellungswegen für die gleichen oder andere Rohstoffe. Bei dieser Überprüfung wird auch die Änderung der Verfahren nach Teil C in Erwägung gezogen, insbesondere mit Blick auf Folgendes:

- **die Methode zur Berücksichtigung von Abfällen und Reststoffen,**
- **die Methode zur Berücksichtigung der Nebenprodukte,**
- **die Methode zur Berücksichtigung der Kraft-Wärme-Kopplung und**
- **den Status, der Ernterückständen als Nebenprodukten gegeben wird.**

Die Standardwerte für Biodiesel aus pflanzlichem oder tierischem Abfallöl werden so bald wie möglich überprüft. Falls aus der Überprüfung durch die Kommission hervorgeht, dass Anhang V geändert werden sollte, legt die Kommission einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor."

(e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"Falls dies zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Anhang V Teil C Nummer 9 ist, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte mit genauen technischen Spezifikationen und Definitionen erlassen."

8. Artikel 21 wird gestrichen.

9. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Bei der Veranschlagung der durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielten Netto-Treibhausgasemissionseinsparung können die Mitgliedstaaten für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Berichte die in Anhang V Teile A und B angegebenen typischen Werte verwenden, und sie müssen die in Anhang VIII aufgeführten Schätzwerte für Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen addieren."

9a. Artikel 23 Absatz 8 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"(b) in Bezug auf die Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 4 eine Überprüfung

(i) der Wirtschaftlichkeit der zum Erreichen dieser Zielvorgaben zu treffenden Maßnahmen;

(ii) der Beurteilung der Möglichkeit der Verwirklichung dieser Ziele bei gleichzeitiger Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Produktion von Biokraftstoffen in der Union und in Drittstaaten, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft, einschließlich indirekter Folgen und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, sowie der kommerziellen Verfügbarkeit von Biokraftstoffen der zweiten Generation;

(iii) der Auswirkungen des Erreichens der Zielvorgaben auf die Verfügbarkeit von Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen;

(iv) der kommerziellen Verfügbarkeit von Fahrzeugen mit Elektro-, Hybrid- und Wasserstoffantrieb sowie der für die Berechnung des Anteils von im Verkehrssektor verbrauchter Energie aus erneuerbaren Quellen gewählten Methode;

(v) der Bewertung der spezifischen Marktlage unter Berücksichtigung insbesondere von Märkten, in denen Verkehrskraftstoffe mehr als die Hälfte des Endenergieverbrauchs ausmachen, und von Märkten, die vollständig von importierten Biokraftstoffen abhängen;"

10. Artikel 25 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung."

11. [...]

12. Die Anhänge I bis VII werden gemäß Anhang II dieser Richtlinie geändert.

Artikel 3

Überprüfung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2014 einen Bericht vor, u.a. mit einer Bewertung der Frage, inwieweit in der EU im Jahr 2020 die erforderlichen Mengen an kosteneffizienten Biokraftstoffen aus Rohstoffen, die keinen Flächenbedarf nach sich ziehen, und Biokraftstoffen aus Non-Food-Kulturen verfügbar sind, einschließlich der Notwendigkeit zusätzlicher Kriterien zur Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit, und einer Bewertung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Treibhausgasemissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen stehen. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen unter Berücksichtigung wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischer Erwägungen beigefügt. Der Bericht muss ferner **Kriterien für die Ermittlung und Zertifizierung** von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, bei denen **keine Gefahr** indirekter Landnutzungsänderungen besteht, enthalten, und zwar im Hinblick auf die Anpassung des Anhangs V Teil B der Richtlinie 98/70/EG bzw. des Anhangs VIII Teil B der Richtlinie 2009/28/EG ⁷.

⁷

Der Vorsitz schlägt vor, folgenden Erwägungsgrund einzufügen:

"Ertragssteigerungen in den landwirtschaftlichen Sektoren der Mitgliedstaaten durch intensiverte Forschung, technologische Entwicklung und Wissenstransfer in einem höheren Maß als ohne produktivitätsfördernde Stützungsregelungen für Biokraftstoffe auf Basis von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen sowie durch den Anbau einer Zweitfrucht auf Flächen, die vorher nicht für den Anbau einer Zweitfrucht genutzt wurden, können zur Minderung indirekter Landnutzungsänderungen beitragen. Insofern die daraus hervorgehende Minderung indirekter Landnutzungsänderungen auf nationaler Ebene beziffert werden kann, könnten die mit dieser Richtlinie eingeführten Maßnahmen diese Produktivitätssteigerungen sowohl als zu meldende verringerte Schätzwerte für Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen als auch als Beitrag der Biokraftstoffe auf Basis von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen zum Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor, der 2020 zu erreichen ist, widerspiegeln."

2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2017 einen Bericht vor, in dem sie ausgehend von den besten und neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen die Wirksamkeit der durch diese Richtlinie eingeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Begrenzung der mit der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verbundenen Treibhausgasemissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen prüft. **In diesem Bericht werden ferner die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Zertifizierungsregelungen für Rohstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die in Anhang V der Richtlinie 98/70/EG und Anhang VIII der Richtlinie 2009/28/EG enthalten sind, aber mit geringer Gefahr indirekter Landnutzungsänderungen mittels Minderungsmaßnahmen auf Projektebene hergestellt werden, sowie deren Wirksamkeit geprüft**⁸. Dieser Bericht wird gegebenenfalls ergänzt durch einen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Gesetzgebungsvorschlag zur Aufnahme von Faktoren für die auf indirekte Landnutzungsänderungen zurückgehenden geschätzten Emissionen in die jeweiligen Nachhaltigkeitskriterien sowie durch eine Überprüfung der Wirksamkeit der gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2009/28/EG geschaffenen Anreize für Biokraftstoffe aus Rohstoffen, die keinen Flächenbedarf nach sich ziehen, und für Biokraftstoffe aus Non-Food-Kulturen.

Falls dies anhand der Berichte der freiwilligen Regelungen gemäß Artikel 7c Absatz 4 der Richtlinie 98/70/EG und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG angebracht ist, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen dieser Richtlinien über die freiwilligen Regelungen im Hinblick auf die Förderung bewährter Verfahren vor.

⁸ Der Vorsitz schlägt vor, folgenden Erwägungsgrund einzufügen:
"Biokraftstoffe auf Basis von Lebensmittel- und Futtermittelpflanzen werden zwar in der Regel mit der Gefahr indirekter Landnutzungsänderungen verbunden, aber es gibt auch Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die Entwicklung und Anwendung von Regelungen fördern, mit denen zuverlässig nachgewiesen werden kann, dass die Herstellung einer bestimmten Menge an Rohstoffen für Biokraftstoffe im Rahmen eines bestimmten Projekts keine Verdrängung der Herstellung für andere Zwecke bewirkt hat. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Herstellung von Biokraftstoffen identisch ist mit der Menge an zusätzlicher Produktion, die erreicht wird durch Investitionen in Produktivitätssteigerungen über ein Maß hinaus, das anderenfalls erreicht worden wäre, oder wenn die Herstellung von Biokraftstoffen auf Flächen stattfindet, auf denen eine direkte Landnutzungsänderung ohne wesentliche negative Auswirkungen auf bestehende Ökosystemleistungen durch diese Flächen, einschließlich Schutz des Kohlenstoffbestands und der Artenvielfalt, stattgefunden hat."

Artikel 4

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [*zwölf Monate nach dem Erlass*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Die Anhänge der Richtlinie 98/70/EG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang IV Teil C wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Die auf Jahresbasis umgerechneten Emissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Landnutzung (e_l) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times 3,664 \times 1/20 \times 1/P - e_B,$$

dabei sind:

e_l = auf das Jahr umgerechnete Treibhausgasemissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (angegeben als Masse (Gramm) an CO₂-Äquivalent pro Biokraftstoff-Energieeinheit (Megajoule);

CS_R = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (angegeben als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsflächen ist die Landnutzung im Januar 2008 oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist;

CS_A = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr akkumuliert, gilt als CS_A -Wert der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist; und

P = die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie des Biokraftstoffs pro Flächeneinheit pro Jahr).

e_B = **Bonus von 29 g CO_{2eq}/MJ Biokraftstoff oder flüssiger Biobrennstoff, wenn die Biomasse unter den in Nummer 8 genannten Bedingungen auf wiederhergestellten degradierten Flächen gewonnen wird."**

(b) [...]

(2) Der folgende Anhang V wird angefügt:

"Anhang V"

Teil A. Geschätzte Emissionen infolge der mit Biokraftstoffen verbundenen indirekten Landnutzungsänderungen

Rohstoffgruppe	geschätzte Emissionen infolge veränderter Landnutzung (gCO _{2eq} /MJ)
Getreide und sonstige Pflanzen mit hohem Stärkegehalt	12
Zuckerpflanzen	13
Ölpflanzen	55

Teil B. Biokraftstoffe, bei denen die Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt werden

Bei Biokraftstoffen, die aus den folgenden Kategorien von Rohstoffen hergestellt werden, werden die geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt:

- (a) Rohstoffe, die nicht in Teil A dieses Anhangs enthalten sind;
- (b) Rohstoffe, deren Anbau zu direkten Landnutzungsänderungen geführt hat, d.h. zu einem Wechsel von einer der folgenden Kategorien des IPCC in Bezug auf die Bodenbedeckung – bewaldete Flächen, Grünland, Feuchtgebiete, Ansiedlungen oder sonstige Flächen – zu Kulturflächen oder Dauerkulturen⁹. In diesem Fall hätte ein "Emissionswert für direkte Landnutzungsänderungen (el)" nach Anhang IV Teil C Absatz 7 berechnet werden müssen."

⁹ Dauerkulturen sind definiert als mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird (z.B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Ölpalmen) (Definition in 2010/C 160/02).

ANHANG II

Die Anhänge der Richtlinie 2009/28/EG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang V Teil C wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Die auf Jahresbasis umgerechneten Emissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge geänderter Landnutzung (e_l) werden durch gleichmäßige Verteilung der Gesamtemissionen über 20 Jahre berechnet. Diese Emissionen werden wie folgt berechnet:

$$e_l = (CS_R - CS_A) \times 3,664 \times 1/20 \times 1/P - e_B,$$

dabei sind:

e_l = auf das Jahr umgerechnete Treibhausgasemissionen aus Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen (angegeben als Masse (Gramm) an CO₂-Äquivalent pro Biokraftstoff-Energieeinheit (Megajoule);

CS_R = der mit der Bezugsflächennutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (angegeben als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Die Landnutzung der Bezugsflächen ist die Landnutzung im Januar 2008 oder 20 Jahre vor der Gewinnung des Rohstoffes, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist;

CS_A = der mit der tatsächlichen Landnutzung verbundene Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit (gemessen als Masse (Tonnen) an Kohlenstoff pro Flächeneinheit einschließlich Boden und Vegetation). Wenn sich der Kohlenstoffbestand über mehr als ein Jahr akkumuliert, gilt als CS_A -Wert der geschätzte Kohlenstoffbestand pro Flächeneinheit nach 20 Jahren oder zum Zeitpunkt der Reife der Pflanzen, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist; und

P = die Pflanzenproduktivität (gemessen als Energie des Biokraftstoffs oder flüssigen Biobrennstoffs pro Flächeneinheit pro Jahr).

e_B = **Bonus von 29 g CO_{2eq}/MJ Biokraftstoff oder flüssiger Biobrennstoff, wenn die Biomasse unter den in Nummer 8 genannten Bedingungen auf wiederhergestellten degradierten Flächen gewonnen wird."**

(b) [...]

(2) Folgender Anhang VIII wird angefügt:

"Anhang VIII

Teil A. Geschätzte Emissionen infolge der mit Rohstoffen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe verbundenen indirekten Landnutzungsänderungen

Rohstoffgruppe	geschätzte Emissionen infolge veränderter Landnutzung (gCO _{2eq} /MJ)
Getreide und sonstige Pflanzen mit hohem Stärkegehalt	12
Zuckerpflanzen	13
Ölpflanzen	55

Teil B. Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, bei denen die Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt werden

Bei Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die aus den folgenden Kategorien von Rohstoffen hergestellt werden, werden die geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen mit Null angesetzt:

- (a) Rohstoffe, die nicht in Teil A dieses Anhangs enthalten sind;
- (b) Rohstoffe, deren Anbau zu direkten Landnutzungsänderungen geführt hat, d.h. zu einem Wechsel von einer der folgenden Kategorien des IPCC in Bezug auf die Bodenbedeckung – bewaldete Flächen, Grünland, Feuchtgebiete, Ansiedlungen oder sonstige Flächen – zu Kulturflächen oder Dauerkulturen ¹⁰. In diesem Fall hätte ein "Emissionswert für direkte Landnutzungsänderungen (e_l)" nach Anhang V Teil C Absatz 7 berechnet werden müssen."

¹⁰ Dauerkulturen sind definiert als mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird (z.B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Ölpalmen) (Definition in 2010/C 160/02).

(3) Folgender Anhang IX wird angefügt:

"Anhang IX

Teil A. Rohstoffe und Brennstoffe, deren Beitrag zu dem in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e genannten Ziel mit dem Zweifachen ihres Energiegehalts angesetzt wird

- (a) Algen
- (b) Biomasse-Anteil gemischter Siedlungsabfälle, nicht jedoch getrennte Haushaltsabfälle, für die Recycling-Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien gelten

(ba) Bioabfall im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2008/98/EG aus privaten Haushaltungen, der einer getrennten Sammlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 11 der genannten Richtlinie unterliegt

- (c) Biomasse-Anteil von Industrieabfällen
- (d) Stroh
- (e) Tierdung und Klärschlamm
- (f) Abwasser aus Palmölmühlen und leere Palmfruchtbündel
- (g) Tallölpech
- (h) Rohglyzerin
- (i) Bagasse
- (j) Traubentrester und Weintrub
- (k) Nussschalen
- (l) Hülsen
- (m) Maiskolben
- (n) **Biomasse-Anteile von Abfällen und Reststoffen aus der Forstwirtschaft und damit verbundenen Wirtschaftszweigen, d.h. Rinde, Zweige, Blätter, Nadeln, Baumspitzen, Sägemehl, Sägespäne, Schwarzlauge, Braunlauge, Lignin und Tallöl**

- (o) **zellulosehaltiges Non-Food-Material**
- (p) **lignozellulosehaltiges Material mit Ausnahme von Säge- und Furnierrundholz**
- (q) **erneuerbare flüssige oder gasförmige Brennstoffe nicht biologischer Herkunft.**

Teil B. Rohstoffe, deren Beitrag zu dem in Artikel 3 Absatz 4 **Unterabsatz 1** genannten Ziel mit dem Zweifachen ihres Energiegehalts angesetzt wird

- (a) Gebrauchtes Speiseöl
- (b) tierische Fette, die in die Kategorien I und II der **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte **und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)**¹¹ eingestuft sind.
- (c) [...]
- (d) [...]

¹¹ ABl. L **300 vom 14.11.2009, S. 1.**